Aarau, 5. September 2012

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen zu den grossen Windkraftanlagen)

Ergänzungen und Streichungen in rot (unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~)

Stand/Übersicht

(…)

Für grosse Windkraftanlagen (Beschluss ~~1.1~~ 1.2) braucht es eine Spezialzone in der kommunalen Nutzungsplanung oder einen kantonalen Nutzungsplan. Gemäss Beschluss 1.3 sind pro Gebiet jeweils mindestens 3 Anlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren. Damit wird sichergestellt, dass das Potenzial eines Gebiets als Ganzes gleichzeitig erschlossen und genutzt wird und dass gleichartige Anlagen erstellt und betrieben werden. Bei den Gebieten Burg und Lindenberg gilt diese Vorgabe unter Einbezug der benachbarten ausserkantonalen Gebiete.

Für kleine Windkraftanlagen braucht es eine Regelung in der kommunalen Nutzungsplanung. Sie sind in Industrie- und Gewerbezonen zonenkonform. Die spezifischen Zonenvorschriften (zum Beispiel Gebäudehöhen) sind einzuhalten. Der Standort muss zudem für eine Windkraftanlage geeignet sein ~~(zum Beispiel genügendes Windpotenzial)~~. Der rechnerische Nachweis des Windpotenzials gemäss Beschluss 2.3 muss, ausgehend von der Windpotenzialkarte Aargau (METEOTEST, Bern, 2008), mit folgender Formel erbracht werden:

$$v = v_{50m} \times \frac{\ln\left(\frac{h_N}{z_O}\right)}{\ln\left(\frac{50\,\text{m}}{z_O}\right)}$$

v_{50m} = berechnete, mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf 50 m über Grund
h_N = Nabenhöhe
z_O = Rauigkeitslänge

~~**Übersicht Windpotenzial**~~

~~Karte Übersicht Windpotenzial~~

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert werden. Vorrang haben Grosswindkraftanlagen für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Grosse Windkraftanlagen (mehr als 30 m Gesamthöhe)

1.1 Die folgenden Gebiete entsprechen dem Planungsgrundsatz A und kommen zur vertieften Überprüfung der Eignung in Frage:
– Burg
– Laubberg
– Wessenberg
– Heitersberg
– Lindenberg

~~1.1~~ 1.2 Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan.

~~1.2~~ 1.3 Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Unter anderem ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet mindestens 3 gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gleichzeitig zu planen und zu realisieren.

~~1.3 Für einen geeigneten Standort ist eine räumliche Gesamtplanung erforderlich, aus der ersichtlich ist, ob das Gebiet Potenzial für mehrere Anlagen hat und wie dieses genutzt werden könnte.~~

1.4 Die Erschliessung ~~des Standorts~~ der Anlagenstandorte hat in der Regel über das bestehende Strassen- und Wegenetz zu erfolgen.

Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen 1 : 50'000

Ausschnitt 1

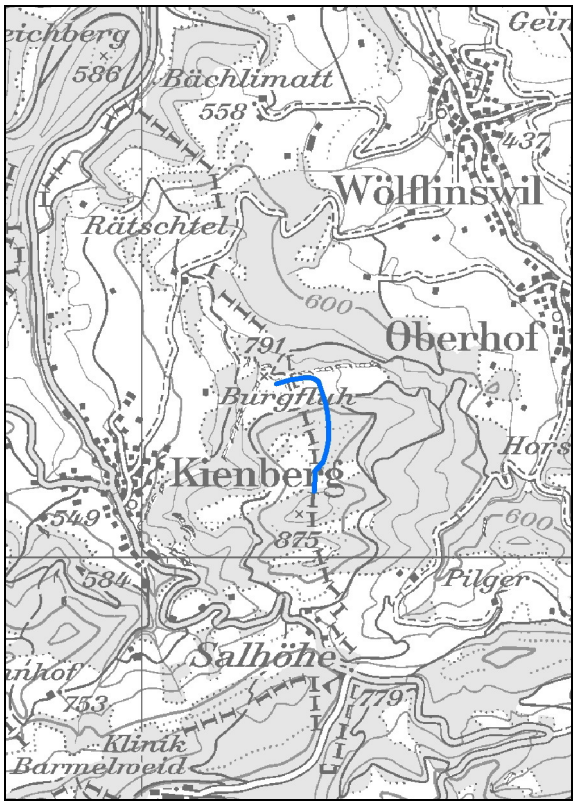

Burg

Ausschnitt 2

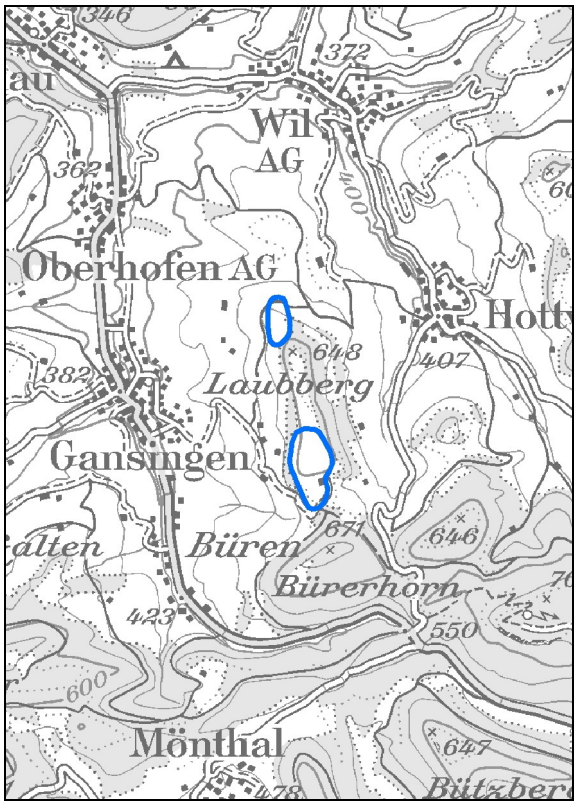

Laubberg (2 Teilgebiete)

Ausschnitt 3

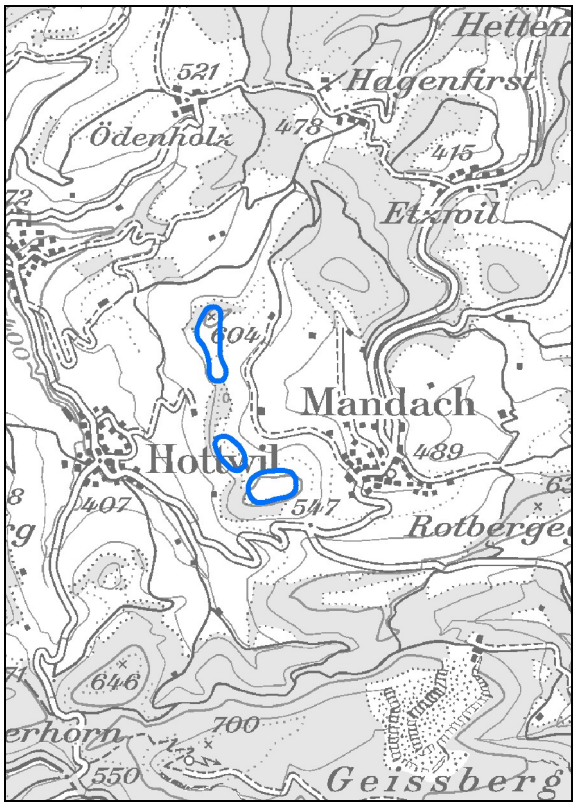

Wessenberg (3 Teilgebiete)

Ausschnitt 4

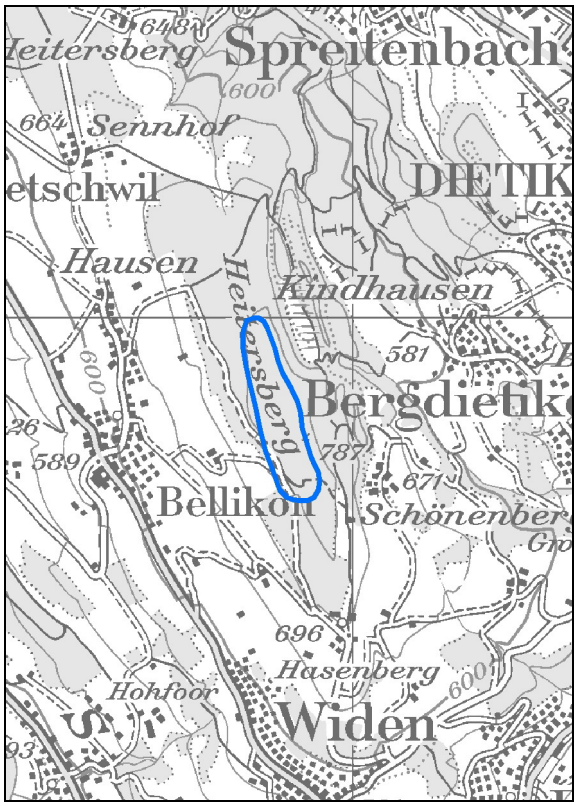

Heitersberg

Ausschnitt 5

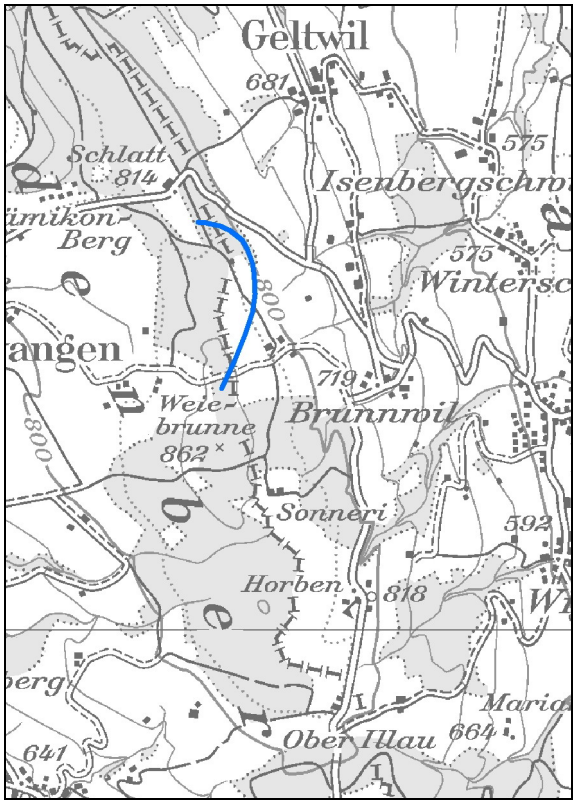

Lindenberg

Kartendaten PK 100 © 2012 Swisstopo (JD 100036 / JA 100088)